Blautopfstadt Blaubeuren

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über den Verkauf von Waren an Verkaufssonntagen 2026 nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 14.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

Im Jahr 2026 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Blaubeuren an Sonntagen von 13 Uhr bis 18 Uhr wie folgt geöffnet sein:

1. Im Gewerbegebiet Seißen, am 10. Mai 2026 anlässlich der Veranstaltung „Mutter macht blau - Familiensonntag“
2. In der Kernstadt Blaubeuren am 17. Mai 2026 anlässlich der Veranstaltung „Frühlingserwachen“.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jörg Seibold
Bürgermeister

gez. am 15. 4. 2026

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.